

Reglement für den Transfer von ERC-Grants in die Schweiz (Transferbeiträge ERC)

vom 14. Juli 2015

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 48¹ des Beitragsreglements des SNF² und Artikel 9 Buchstabe b des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats³

erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Ausgangslage und Zielsetzung

¹ Infolge des temporären Ausschlusses der Schweiz von der Teilnahme am europäischen Forschungsprogramm „Horizon 2020“ wurden die beiden Calls des ERC im Jahr 2014 für die „Starting Grants“ (März 2014) sowie die „Consolidator Grants“ (April 2014) ohne Beteiligung von Forschenden aus der Schweiz durchgeführt. Der SNF führte für Forschende aus der Schweiz die „SNSF Temporary Backup Schemes“ durch und sprach „SNSF Starting Grants“ sowie „SNFS Consolidator Grants“ zu.

² Mittel, welche im Rahmen der beiden Calls des ERC im Jahr 2014 für die „Starting Grants“ sowie die „Consolidator Grants“ zugesprochen wurden dürfen infolge des damals geltenden Ausschlusses der Schweiz von „Horizon 2020“ nicht in die Schweiz transferiert werden.

³ Im Interesse des Forschungsplatzes Schweiz soll den Inhabern von „Starting Grants“ und „Consolidator Grants“ der Calls 2014 des ERC der Transfer ihrer Forschungsvorhaben in die Schweiz ermöglicht und finanziert werden. Der SNF stützt diese Massnahme auf ein Mandat des Bundes.

Artikel 2 Gegenstand und Grundsätze

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Finanzierung von „Starting Grants“ und „Consolidator Grants“, die durch den ERC gestützt auf die beiden entsprechenden Calls im Jahr 2014 zugesprochen wurden und die in die Schweiz transferiert werden (nachfolgend: Transferbeiträge ERC).

² Die Bestimmungen dieses Reglements stehen unter dem Vorbehalt der Änderung der Ausgangslage gemäss Artikel 1.

¹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016

² Beitragsreglement des SNF (http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_d.pdf)

³ Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats
(http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/por_org_rec_reglement_d.pdf)

³ Bewilligte Beiträge behalten jedenfalls ihre Gültigkeit. Ihre Abwicklung kann gegebenenfalls an die neuen Bedingungen angepasst werden.

Artikel 3 Voraussetzungen für die Gesuchstellung und Gesuche

¹ Gesuche um Transferbeiträge ERC können ausschliesslich von Inhaberinnen und Inhabern von „Starting Grants“ und „Consolidator Grants“ der Calls 2014 des ERC (nachfolgend: ERC-Grants) gestellt werden.

² Die Gesuchstellenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

- a. Eine Anstellung in der Schweiz, in deren Rahmen der transferierte ERC-Grant abgewickelt wird;
- b. eine Bestätigung der anstellenden Institution gemäss Bst. a, welche die Anstellung der/des Gesuchstellenden, die erforderliche Forschungsinfrastruktur und die Anstellung der Mitarbeitenden garantiert;
- c. eine Bestätigung der Gesuchstellenden darüber, dass der ERC-Grant nach dem Transfer im zugesprochenen Rahmen weitergeführt werden kann und sie für seine Abwicklung mindestens ein 50-Prozent-Pensum einsetzen. Wesentliche Änderungen, namentlich die Mitarbeitenden und Kooperationen betreffend, sind zu erläutern und zu begründen. Der Forschungsplan muss unverändert aus dem ERC-Grant übernommen werden; und
- d. eine Bestätigung zur Restlaufdauer und zum Restsaldo des ERC-Grants.

³ Die Gesuche müssen in der Regel spätestens 3 Monate vor dem Transfer beim SNF eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Rückwirkende Gesuche sind abgesehen von der in der Schlussbestimmung geregelten Ausnahmen nicht möglich.

⁴ Die Gesuche sind gemäss den formellen Vorgaben des SNF und mit den vom SNF verlangten Unterlagen via my-SNF einzureichen.

Artikel 4 Beitragsdauer und -höhe

¹ Der SNF gewährt Transferbeiträge ERC frühestens ab erfolgtem Transfer des Forschungsvorhabens und Beginn der Anstellung in der Schweiz und längstens für die Restdauer des ERC-Grants.

² Die Höhe des Beitrags entspricht dem Rest-Saldo des zugesprochenen ERC-Grants, abzüglich des durch den ERC zugesprochenen Overhead.

³ Der SNF gewährt keine Beiträge zur Finanzierung von allfälligen Mehr- oder Zusatzkosten als Folgen des Transfers.

⁴ Erhalten Empfängerinnen oder Empfänger von Transferbeiträgen ERC während der Laufdauer der Beiträge einen neuen Grant des ERC, so enden die Transferbeiträge ERC des SNF im Zeitpunkt des Beginns des neuen ERC-Grants.

Artikel 5 Overhead

Der Overhead wird zusätzlich aus separaten zweckgebundenen Mitteln ausgerichtet und richtet sich nach den Bestimmungen des SNF zum Overhead.

Artikel 6 Organisatorische Bestimmungen

¹ Die Geschäftsstelle des SNF prüft die Voraussetzungen und Nachweise und bewilligt bei Erfüllung der Bedingungen die Transferbeiträge ERC.

² Sie eröffnet ihre Entscheide mittels Verfügung (Art. 29⁴ Beitragsreglement).

³ Die Freigabe des Beitrags setzt voraus, dass dem SNF ein „Lay Summary“ eingereicht wird.

Artikel 7 Beitragsverwaltung, Berichterstattung

¹ Die Transferbeiträge ERC werden gemäss den Vorschriften des SNF verwaltet.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind für die Transferbeiträge ERC zur Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet.

³ Namentlich ist 24 Monate nach Beitragsbeginn ein Zwischenbericht und bei Projektende ein Schlussbericht einzureichen.

Artikel 8 Anwendbares Recht

Sofern im vorliegenden Reglement nichts anderes geregelt ist, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF sowie dessen Ausführungsbestimmungen SNF zur Anwendung.

Artikel 9 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft.

² Zur Gesuchstellung berechnete Inhaber/innen von ERC-Grants, die den Transfer in die Schweiz vor dem 1. September 2015 vollzogen haben, können bis zum 31. Dezember 2015 ein rückwirkendes Gesuch um Transferbeiträge ERC stellen.

⁴ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016